

46.



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 15. November 1845.

Bekanntmachungen.

Indem, den Herren Landräthen unterm 9. d. Mts. zugefertigten Extract aus der Landtags-Kosten-Rechnung pro 1845, ist durch ein Versehen des Setzers sub Tit. II. der Ausgabe ad Nro. 4. ein Betrag von nur —76 rthl. 17 sgr. 6 pf.— ausgeworfen worden, während für die Hülfs-Arbeiter im Bureau und die zu Dienstleistungen angenommenen Personen ein Betrag von

—376 rthl. 17 sgr. 6 pf.—

gezahlt worden ist. Dies wird den Herren Landräthen zur Berichtigung des Extracts hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 30. October 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien und Provinzial-Landtags-Commissarius.

Vorstehende Berichtigung bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Nro. 44. pag. 161 zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 7. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Wegen der Präclusivfristen des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Nach §. 4. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach §. 5. a. a. O. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. O., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 — 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das betheiligte Publikum auf diese Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwanigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht. Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen: Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§ 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§ 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820, eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchen der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832, (Gesetzsammlung Seite 64) zu beurtheilen.

§ 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang)
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

   in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Districtes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§ 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

§ 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie

von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§ 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§ 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1—5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§ 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1.) treten ein:

1. wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
2. wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 3. In dem im § 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1—4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch nach während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau den 4. October 1845. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 13. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Wassermüller Gottlieb Krause in Tschechnitz beabsichtiget in seiner ihm eigenthümlichen Wassermühle einen kleinen Spitzgang zur Reinigung des Getreides anzulegen. Hierbei soll weder am äußeren Wasserbauwerke noch an einem Mühlenwerke irgend eine Veränderung vorgenommen und der kleine Spitzgang nur mittelst eines Riemens am oberen Mahlgange als Wechselwerk in Gang gebracht werden.

In Gemäßheit des § 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen welche gegen diese Anlage ein begründendes Widerspruchsrecht zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solches binnen vier Wochen hier anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht geachtet, und die landespolizeiliche Genehmigung hiezu nachgesucht werden wird.

Tschechnitz am 13. November 1845.

Königliches Domainen-Amt, als Ortspolizei-Behörde.

Am 10. huj. ließ sich in Dürrjentsch, ein, dem Anschein nach, toller Hund blicken, welcher zwei Hunde biß, und die getödtet wurden. Der anscheinlich tolle Hund war von gelber Farbe mittlerer Größe und blutete am Hintertheile des Körpers. Derselbe soll von Wasserjentsch Carowahne und Eckersdorf nach Dürrjentsch gekommen sein, und lief von hier auf Woischwitz zu. In Woischwitz lief der qu. Hund am 10. huj. also am gleichen Tage in das Gehöft des Gerichtsscholzen Labitzke. Dieser drang zwar mit einer Düngergabel auf den fremden Hund ein und verwundete solchen mit einem Stiche durch den Leib, konnte ihn aber nicht völlig tödten da derselbe durch ein Loch am Gehöfte-Zaun entwischte, und seinen Lauf auf die Bohrauerstraße zu nahm. Bevor p. Labitzke aus seinem Gehöfte herauskam, war der Hund, da er sehr-flüchtig wurde, verschwunden, und ist dessen Verbleib nicht bekannt.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntniß des Kreises; um alle von dem wuthverdächtigen Hunde etwa gebissenen Hunde sogleich tödten und vorschrifts und tief verscharren zu lassen. Sollte der fremde Hund im Kreise todt aufgefunden sein, was ich vermuthe; so ist solcher alsbald zu vergraben und mir Anzeige zu machen.

Breslau, den 13. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.